



Amtssigniert. SID2011081051917
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

p.a. post@l2.bmwfj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-651/3/5-2011

Innsbruck, 30.08.2011

Zu GZ BMWFJ-421100/0065-II/2/2011 vom 02.08.2011

Zum übersandten Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Gegenstand wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Es wird begrüßt, dass der Bund nunmehr bis zum Jahr 2014 weitere finanzielle Mittel zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zur Verfügung stellt. Dennoch belasten die von den Ländern für diesen Zweck ebenfalls aufzubringenden Mittel auch die Landeshaushalte im entsprechenden Ausmaß. Auch sind mit der weiteren Anschubfinanzierung für zusätzliche Betreuungsplätze Folgekosten insbesondere im Hinblick auf den damit einhergehenden zusätzlichen Personalaufwand verbunden, die die Landes- und die Gemeindehaushalte zusätzlich belasten werden. Es ist daher festzuhalten, dass die nachhaltige finanzielle Sicherstellung der Kinderbetreuung von Landesseite bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu thematisieren sein wird.

Zu Art. 3 Z. 4 lit. b:

Nach dieser Bestimmung erfordert eine ganzjährige Kinderbetreuung eine Öffnungszeit von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr für Drei- bis Sechs-Jährige, sowie von mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr für Unter-Drei-Jährige. In diesem Punkt weicht der Entwurf wesentlich von Art. 4 Abs. 1 Z. 4 lit. b der bestehenden Vereinbarung BGBl. II Nr. 478/2008 ab, der generell eine Öffnungszeit von mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr vorsieht. Die damit bewirkte Anhebung der Öffnungszeit für Drei- bis Sechs-Jährige von mindestens 30 auf mindestens 47 Wochen, somit um insgesamt 17 Wochen, wird entschieden abgelehnt.

Eine Änderung dieses Kriteriums hätte Auswirkung auf die Personalkosten, die aufgrund der erheblich längeren Jahresöffnungszeit beträchtlich steigen würden, nicht jedoch auf die (förderbaren) Infrastrukturkosten, die gleich bleiben würden. Im Gegensatz zur „Halbtägigen Kinderbetreuung“ zeichnet

sich die „Ganztägige Kinderbetreuung“ vor allem durch das Angebot eines Mittagessens aus, was die Anschaffung und den Betrieb einer Küche erfordert.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der durch Art. 4 Abs. 1 Z. 4 der geltenden Vereinbarung BGBl. II Nr. 478/2008 geprägte Begriff „Ganztägige Kinderbetreuung“ seit 2008 laufend unter anderem auch in der Kindertagesheimstatistik des Bundes verwendet wird. Eine Änderung der Legaldefinition, wie sie der nunmehrige Entwurf vorsieht, würde eine vergleichende Gesamtbetrachtung der bisherigen Statistiken einerseits und der Statistiken der Folgejahre andererseits unmöglich machen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

p.a. vst@vst.gv.at

zu GZ. 6720/1 vom 4. August 2011 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

das Büro

Landesrätin Dr. Beate Palfrader zur E-mail vom 30. August 2011 (Dr. Netolitzky)

Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf

die

Abteilungen

Bildung zur E-mail vom 10. August 2011 (Dr. Prader)

Finanzen zu Zl. FIN-1/156(7/630)/523-2011 vom 18. August 2011

JUFF

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf